………………………………………………………………

(Ort, Datum)

Ausgehängt am \_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_

Abgenommen am \_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_

**Wahlausschreiben für die**

**Wahl der Schwerbehindertenvertretung**

Nach dem Gesetz ist im Betrieb/in der Dienststelle …………………………………. eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen. Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlvorstand am \_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_ dieses Wahlausschreiben erlassen.

**Die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung**

**findet am \_\_\_\_.\_\_\_\_. 202\_**

**in der Zeit von \_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr**

**in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Wahlraum) statt.**

**Hinweise:**

1. Zum Wahlvorstand wurden bestellt/gewählt \*)

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als weiteres Mitglied

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als weiteres Mitglied.

(Name, Vorname, Abteilung, Telefonnummer)

1. **Wählbar** als Vertrauensperson oder als stellvertretendes Mitglied ist jeder im Betrieb/in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Betrieb/der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehört. Auch nicht selbst schwerbehinderte Beschäftigte sind wählbar. Wer kraft Gesetzes dem Betriebsrat/Personalrat nicht angehören kann, ist nicht wählbar.
2. **Wahlberechtigt** sind alle im Betrieb/der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Sie können aber nur dann wählen, wenn sie in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind.
3. Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen liegen in Raum …………………….…………. aus und können arbeitstäglich von \_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden.
4. **Einsprüche** gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten können nur bis zum Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens **schriftlich** beim **Wahlvorstand** eingelegt werden; der letzte Tag der Frist ist also der \_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_.
5. Die zu wählende Schwerbehindertenvertretung besteht aus der Vertrauensperson und \_\_\_\_ stellvertretenden Mitgliedern. Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Zur Wahl stehen nur die Bewerber, die in einem gültigen Wahlvorschlag fristgerecht vorgeschlagen wurden.
6. Die wahlberechtigten Beschäftigten werden aufgefordert, vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum \_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_ um \_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Die Stimmabgabe ist an die Wahlvorschläge gebunden, die nur berücksichtigt werden können, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind.
7. Aus den Wahlvorschlägen muss sich ergeben, wer als Vertrauensperson und wer als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen werden. Ein Bewerber oder eine Bewerberin können sowohl als Vertrauensperson als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Wahlberechtigte können sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertrauensperson als auch für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds unterzeichnen.
8. Die einzelnen Bewerber/innen sind unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung im Betrieb/in der Dienststelle und gegebenenfalls dem Betrieb/der Dienststelle der/des Bewerberin/Bewerbers aufzuführen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen beizufügen.
9. Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens \_\_\_\_\_** Wahlberechtigten **unterzeichnet** sein.
10. Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Einreichungsfrist und einer etwaigen Nachfrist sowie nach Prüfung ihrer Gültigkeit durch den Wahlvorstand bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.
11. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich; sie findet am \_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_ von \_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr in …………………. (Ort, Raum) statt.
12. Alle Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber aus Anlass der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung abgegeben werden, sind an dessen Betriebsadresse …………………………….…………. zu richten.
13. Wahlberechtigte, die am Wahltag an der Stimmabgabe verhindert sind, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Abs. 1 SchwbVWO), falls der Wahlvorstand nicht die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat (§ 11 Abs. 2 SchwbVWO). Auf Verlangen versendet der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen, bzw. händigt diese aus.

Der Wahlvorstand

………..…………… ............................... .............................

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen